

Vertrag

**Zwischen dem Verein ARCHIV ZUR GESCHICHTE DER PSYCHOANALYSE e. V.,
Berlin**

und

Name und Adresse Eigentümer/in

wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Allgemeine Vereinbarungen

1. Der Eigentümer / die Eigentümerin, der / die erklärt Verfügungsberechtigt zu sein, übereignet dem „Archiv zur Geschichte der Psychoanalyse“ den schriftlichen Nachlass / Vorlass von (Titel, Vorname, Name des Nachlassers / Vorlassers).
Entsprechendes gilt für den Nachlass / Vorlass von Fotografien, Filmen, Tonaufnahmen und digitalen Medien.
2. Gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Verein „Archiv zur Geschichte der Psychoanalyse“ vom März 1991 werden die übereigneten Archivalien im Bundesarchiv hinterlegt und gehen nach einer Frist von dreißig Jahren nach der Hinterlegung in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über, sofern der Archivverein nicht vor Ablauf dieser Frist dem Eigentumsübergang widerspricht.
3. Über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheidet der Archivverein. Er ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin nichtarchivwürdige Unterlagen zu vernichten. Erteilt der Eigentümer / die Eigentümerin diese Zustimmung nicht, erhält er / sie diese Unterlagen zurück.
4. Gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Verein „Archiv zur Geschichte der Psychoanalyse“ übernimmt das Bundesarchiv die sachgemäße Aufbewahrung. Die Unterlagen werden dort organisatorisch geschlossen unter der Bezeichnung ARCHIV ZUR GESCHICHTE DER PSYCHOANALYSE verwahrt und nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen geordnet und erschlossen. Das Bundesarchiv steht hierfür mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet.
5. Das Bundesarchiv übernimmt die Kosten für die Überführung der Unterlagen.

II. Besondere Vereinbarungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener

6. Gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Verein „Archiv zur Geschichte der Psychoanalyse“ unterliegt die Benutzung der Unterlagen durch Dritte den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes. Für die Benutzung der Unterlagen durch Dritte ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BArchG folgendes vereinbart:
 - a) Die Benutzung durch Dritte ist an die vorherige schriftliche Einwilligung durch ein

Vorstandsmitglied des Archivvereins gebunden. Eine Benutzung personenbezogener Unterlagen ist ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zulässig. Der Archivverein behält sich vor, Teile der Unterlagen befristet für jede Benutzung zu sperren.

b) Jeder Benutzer hat sich durch die Unterzeichnung einer Erklärung zu verpflichten, Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich Betroffener nur in der Form auszuwerten, daß bei der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit die Identifizierung des oder der Betroffenen ausgeschlossen ist. Namen von Patienten sind in jedem Fall zu pseudonymisieren. Jeder Benutzer hat sich weiterhin zu verpflichten, personenbezogene Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen.

c) Kopien von personenbezogenen Unterlagen sind nur in anonymisierter Form abzugeben, bei deren Benutzung die Identifizierung von Betroffenen ausgeschlossen ist.

d) Sollte das Forschungsziel nur durch eine Veröffentlichung mit Nennung der Betroffenen erreicht werden können, ist diese Veröffentlichung nur zulässig, wenn die betroffene Person, ihre nächsten Familienangehörigen sowie nach dem Tode des oder der Betroffenen die Erben schriftlich zustimmen.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einer erwachsenen Person reicht nicht aus.

Ort, den Datum

Ort, den Datum

(Name Vorstandsmitglied des
Archiv zur Geschichte der
Psychoanalyse)

(Name Eigentümer)